

Allgemeine Geschäftsbedingungen SummerDays Festival

1. Allgemeine Bestimmungen

- Das SummerDays Festival ist eine Veranstaltung der SummerDays Festival AG, im Folgenden „Veranstalterin“ genannt.
- Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Festivalbesucher, Standbetreiber und übrige Vertragspartner der Veranstalterin.
- Das Festival findet bei jeder Witterung im Freien statt.
- Den Anweisungen des Personals der Veranstalterin ist unbedingt Folge zu leisten.
- Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung die Einlasszeiten zu ändern. Für Verzögerungen beim Einlass übernimmt die Veranstalterin keine Haftung.
- Für Festivalbesuchende gelten die für die jeweilige Kategorie auf der Webseite der Veranstalterin publizierten Zugangszeiten. Für Standbetreiber gelten die individuellen Vereinbarungen.
- **Verbotene Gegenstände und Tiere auf dem Festareal**
 - Sonnen- und Regenschirme sowie (Fahnen-) Stangen
 - Sämtliche Schuss-, Sprüh-, Stich-, Schlag-, und Hieb Waffen wie auch andere als gefährlich eingestufte Gegenstände insbesondere auch Taschenmesser (Sackmesser)
 - Kameras mit Wechselobjektiven sowie Film-/Videokameras und Audioaufnahmegeräte
 - Selfie-/GoPro-Sticks usw.
 - Rollerblades, Skateboards, Rollschuhe, Fahrräder, Kinderwagen usw.
 - Glas, ALU-Dosen
 - Pyrotechnische Gegenstände, Petarden, Trockeneis
 - Stroh (-ballen) und ähnliche Produkte
 - Hausrat, Sperrgut wie Pavillonzelte usw.
 - Tiere

Es wird keine Aufbewahrung für verbotene Gegenstände angeboten. Für hinterlegte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

Bei Nichtbeachtung erfolgt Verweis aus dem Festareal ohne Rückerstattung des Eintrittspreises.

- Auf das Festareal dürfen Getränke von maximal 0.5l. pro Person mitgebracht werden, jedoch kein Essen (Diese Beschränkung gilt nicht für Festivalparkplatz, Camping- und Camperplatz).
- Das Festareal besteht aus folgenden abgesperrten Teilgeländen: Festivalgelände, Campingplatz, Camperplatz und dem Festivalparkplatz.
- Das SummerDays Festival setzt auf dem Festivalgelände im Zusammenhang mit dem Erwerb von Gütern- und Dienstleistungen auf ein bargeldloses Zahlungssystem. Für die bargeldlose Abwicklung am SummerDays Festival gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen CASHLESS
- Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte akzeptiert der/die Erwerber/In und Eintrittskarteninhaber/In die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Veranstalterin. Für übrige Vertragspartner der Veranstalterin bilden die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen akzeptierten Vertragsbestandteil. Den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechende Vertragsbedingungen der Gegenpartei werden von der Veranstalterin nicht akzeptiert.
- Der Festivalbesuch ist erst ab 16 Jahren gestattet. Unter 16 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person oder mit schriftlicher Einwilligung einer erziehungsberechtigten Person gestattet.

2. Programm

2.1. Musikprogramm

- Die Veranstalterin hat keinerlei Einfluss auf Gestaltung und Inhalt der Darbietungen der Künstler/innen. Die Veranstalterin übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.
- Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung das Programm zu ändern.

2.2. Bild-, Ton-, Film- und Videoaufnahmen auf dem Festareal

- Audio- und Videoaufnahmen der am Festival auftretenden Bands sind nicht erlaubt. Fotografieren für den privaten Gebrauch ist grundsätzlich gestattet. Das Mitbringen von professionellen digitalen und analogen Spiegelreflexkameras mit Wechselobjektiven sowie Filmkameras ist jedoch untersagt.
- Die kommerzielle Nutzung und Verwertung von Bild-, Ton-, Film-, und Videoaufnahmen von den am Festival auftretenden Künstler/innen, von Besucher/innen oder Festivalinfrastruktur ist grundsätzlich untersagt.
- Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

- Bei Missachtung dieser Verbote behält sich die Veranstalterin die Geltendmachung sämtlicher Rechtsansprüche unter sämtlichen Rechtstiteln ausdrücklich vor.
- Den Besuchern ist auch bewusst und sie sind damit einverstanden, dass aus Gründen der Sicherheit und zur Ahndung von Zuwiderhandlungen während des Festivals Videoaufnahmen des Festareals und des Eintrittsbereiches gemacht werden.

2.3 Lärmimmissionen

- Bei Konzerten kann aufgrund der Lautstärke Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden bestehen. An den Festaleingängen und an speziellen Standorten auf dem Festivalgelände werden Gehörschutzpfropfen abgegeben.
- Die Veranstalterin lehnt jegliche Verantwortung für allfällige Hör- oder Gesundheitsschäden ab.

3. Zugang zum Festivalgelände

3.1. Sicherheit

- Der Ordnungsdienst der Veranstalterin führt an sämtlichen offiziellen Eingängen und entlang dem Festivalareal, während der gesamten Dauer der Veranstaltung, Sicherheits- und Einlasskontrollen durch.
- Den Anordnungen des Ordnungsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten.
- Der Ordnungsdienst führt in Zusammenarbeit mit den örtlichen Polizeibehörden stichprobenartig Taschenkontrollen und Leibesvisitationen durch.
- Das Recht, den Einlass aus wichtigem Grund (gegen Rückerstattung des Nennwertes der Eintrittskarte) zu verwehren, bleibt vorbehalten. Die Nichteinhaltung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann einen wichtigen Grund darstellen.
- Weitere rechtliche Schritte behält sich die Veranstalterin ausdrücklich vor.

3.2. Eintritt

- Die Eintrittskarte muss an den offiziellen Kassen und Tauschstationen der Veranstalterin gegen ein Kontrollarmband getauscht werden. Das Kontrollarmband ist persönlich und nicht übertragbar.
- Jede Person, die das Festareal betritt, muss das Kontrollarmband vor Betreten des Festivalgeländes fest verschlossen um das Handgelenk tragen.
- Beschädigte und nicht fest um das Handgelenk getragene Kontrollarmbänder berechtigen nicht zur Inanspruchnahme der Leistungen der Veranstalterin und sind ungültig.
- Das Kontrollarmband berechtigt zum Eintritt in das abgesperrte Festivalgelände während der auf der Eintrittskarte genannten Zeitdauer.
- Verlorene Eintrittskarten, Freikarten oder Kontrollarmbänder werden grundsätzlich nicht ersetzt.
- Personen, welche sich ohne ordnungsgemäss befestigtes Armband auf dem Festivalgelände aufhalten, werden weggewiesen und verzeigt.

3.3. Rückerstattungsanspruch

- In keinem Fall besteht ein Rückerstattungsanspruch auf den Kaufpreis von Eintrittskarten. Ausgenommen ist die Rückerstattung des Verkaufspreises bei einer Einlassverweigerung aus wichtigem Grund gemäss vorstehender Ziffer 3.1, sofern der Festivalbesucher keinen Anlass dazu gegeben hat.

3.4. Weiterverkauf von Eintrittskarten

- Der Erwerb von Eintrittskarten und Freikarten zwecks Weiterverkaufs ist generell untersagt. Die Veranstalterin führt entsprechende Kontrollen durch und kann die für den Zweck des Weiterverkaufs erworbenen Tickets sperren und für ungültig erklären. Strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.
- Sponsoren, Partner und Dritte sind nicht berechtigt, von der Veranstalterin erhaltene Freikarten zu verkaufen. Die Veranstalterin führt entsprechende Kontrollen durch und kann die in den Verkauf gelangten Freikarten sperren und für ungültig erklären. Strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.
- Eintrittskarten sind nur über die von der Veranstalterin bestimmten Ticketanbieter zu kaufen.

4. Besondere Bestimmungen für Standbetreiber

- Der Betrieb eines Standes ist nur aufgrund eines schriftlichen Vertrages mit der Veranstalterin erlaubt. Bestandteil dieses Vertrages sind die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4.1. Voraussetzungen und gesetzliche Bestimmungen

- Der Standbetreiber muss die gesetzlichen Vorschriften über die Betreibung seines Standes kennen und einhalten.
- Es wird ausdrücklich auf die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Lebensmittelgesetzes, hingewiesen.

- Ein allfällig benötigter Ordnungsdienst muss bei der Veranstalterin bis zwei Wochen vor dem Festival schriftlich bestellt werden. Leistungen dieser Art werden zu den aktuellen Sätzen in Rechnung gestellt. Auf dem ganzen Festivalgelände ist ausschliesslich der offizielle Festival-Ordnungsdienst zugelassen.
- Jeder Stand benötigt einen Feuerlöscher. Dieser kann bei der Veranstalterin bis zwei Wochen vor Festival schriftlich bestellt werden.
- Die Stände werden regelmässig durch die Veranstalterin und die Behörden kontrolliert.
- Die Veranstalterin lässt beanstandete Stände sofort schliessen.
- Im Falle einer Schliessung hat der Standbetreiber keinerlei Anspruch auf Rückerstattung der Standgebühren oder auf Schadenersatz und muss mit einer Verzeigung rechnen.
- Allfällige Verfahren, Verzeigungen und/oder Bussen gehen vollumfänglich zu Lasten des Standbetreibers (Nickeltests usw.).

4.2. Untermiete

- Die Stände dürfen unter keinen Umständen in Untermiete weitergegeben werden.
- Der Standbetreiber muss entweder mit der Vertragsperson identisch, oder von dieser rechtsgültig bevollmächtigt sein.

4.3. Installationen

- Der Einsatz von Notstromgruppen (Diesel, Generatoren, usw.) ist untersagt.
- Jegliche Arten von technischen Installationen ohne schriftliche Genehmigung der Veranstalterin sind untersagt.

4.4. Abfall

- Es dürfen weder Stroh noch sonstige Abfälle verbrannt werden.
- Der Standbetreiber entsorgt seinen Abfall während des Festivals selbstständig. Es stehen hierfür Abfallbehälter und Abfallsammelstellen zur Verfügung.
- Der Standbetreiber trennt den Abfall in Glas, PET und restliche Stoffe und entsorgt diese getrennt in die dafür vorgesehenen Behälter.
- Sonderabfälle wie Glas, Öle und Fette müssen durch den Standbetreiber selbst fachgerecht entsorgt werden.
- Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieser Verpflichtung zu kontrollieren und nach eigenem Ermessen auf Kosten des Standbetreibers Anweisungen zu erteilen. Zuwiderhandlungen werden mit einer Busse belastet.

4.5. Verpflegung

- Der Verkauf von Ess- und Trinkwaren ohne schriftliche Genehmigung der Veranstalterin ist untersagt.
- Nach schriftlicher Bestätigung durch den Verantwortlichen der Veranstalterin gilt der Stand als abgenommen.
- Standbetreiber, welche das Gelände ohne Standreinigung verlassen, oder kein unterschriebenes Abnahmeprotokoll vorweisen können, verpflichten sich zu einer pauschalen Zahlung von mindestens CHF 400.00.
- Allfälliger Reinigungsmehraufwand wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

4.6. Werbematerial

- Es ist untersagt, Papier, Geschirr, Tischsets, Servietten oder andere Werbeträger einzusetzen, die andere Firmenbezeichnungen als die der Sponsoren der Veranstalterin im entsprechenden Jahr tragen.
- Gegenstände, die als Wurfgeschoss verwendet werden können, dürfen generell nicht abgegeben werden.

4.7. Stände des SummerDays Festivals

- Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, eigene Stände (sowohl Nonfood, als auch Verpflegungsstände) zu betreiben.

4.8. Haftung der Standbetreiber

- Der Standbetreiber ist für die Sicherheit seines Standes selbst verantwortlich (s. Ziffer 7, AGB).
- Ein Bewachungsdienst kann vorgängig bei der Veranstalterin bestellt werden.
- Für Schäden, die der Standbetreiber dem SummerDays Festival oder Dritten zufügt, ist er vollumfänglich selbst haftbar.

5. Verkehr

5.1 Zufahrt für Standbetreiber

- Die Zufahrt zum Festivalgelände ist gestattet vom Donnerstag, 27. August 2020, 14.00 Uhr bis Freitag, 28. August 2020, 12.00 Uhr. Am Freitag, 28. August 2020, bis 12.00 Uhr, müssen ohne Ausnahme alle Fahrzeuge das Festivalgelände verlassen haben.
- Ansonsten erfolgen die Zufahrt und das Parkieren ausschliesslich gemäss Anweisung der Veranstalterin.

- Fahrzeuge, welche sich nicht an die vom jeweiligen Verantwortlichen der Veranstalterin vorgegebenen Einfahrtszeiten halten, können nicht eingelassen werden oder haben mit langen Wartezeiten zu rechnen.
- Die Ein- und Ausfahrt für Nonfood-Standbetreiber ist ausschliesslich zwecks Auf- und Abladen der Waren erlaubt. Während des Festivals haben Nonfood-Standbetreiber kein Zufahrtsrecht zum Festivalgelände.
- Die Ein- und Ausfahrt für den Warennachschub von Verpflegungsstandbetreibern wird im Verpflegungsstandbetreibervertrag separat geregelt.
- Nur Fahrzeuge mit an der Frontscheibe befestigter Fahrbewilligung haben Zutritt zum Festivalgelände.
- Fahrbewilligung, Eintritte und Einfahrtsplan sowie allfällige Standnummern und ein Geländeplan werden den Standbetreibern mit dem Vertrag zugeschickt oder persönlich übergeben.
- Die Fahrspur(en) muss/müssen ständig frei bleiben. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird das Fahrzeug zu auf Kosten des Fahrzeugbesitzers abgeschleppt.

5.2 Parking für Festivalbesucher, Helfer, Standbetreiber

- Parkieren sowohl auf den Zufahrtsstrassen als auch auf dem Festivalgelände ist strengstens untersagt.
- Nicht auf dem Festivalparkplatz und auf den Zufahrtsstrassen abgestellte Fahrzeuge werden ohne Voranmeldung und auf Kosten des Halters abgeschleppt. Der Fahrzeughalter wird kostenpflichtig und hat alle Aufwendungen zu tragen, sobald der Abschleppwagen bestellt ist.
- Es ist ausschliesslich der gekennzeichnete kostenpflichtige Festivalparkplatz zu benützen. Beim Parkieren ist den Anweisungen des Ordnungsdienstes unbedingt Folge zu leisten. Der Festivalparkplatz ist ab Freitag, 28. August 2020, 12.00 Uhr benutzbar.
- Das Parkieren von Fahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr. Falsch parkierte Fahrzeuge werden auf Kosten des Besitzers abgeschleppt.
- Es sind nach Möglichkeit öffentliche Verkehrsmittel zu benützen.
- Das Übernachten auf dem Festivalparkplatz ist untersagt.

6. Infrastruktur / Aufbau für Standbetreiber

- Der Aufbau der Infrastruktur muss bis spätestens Freitag, 28. August 2020, 12.00 Uhr abgeschlossen sein.
- Die Mittagsruhezeit von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr und Nachtruhezeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist einzuhalten.

7. Haftung

- Die Veranstalterin schliesst jegliche Haftung für eigenes und fremdes Handeln aus, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Veranstalterin haftet insbesondere nicht für Körper und Vermögensschäden, die Festivalbesuchern oder Standbetreibern von Dritten zugefügt werden.
- Die Veranstalterin versichert ihr von Dritten miethalber zur Verfügung gestellte Gegenstände im adäquaten Rahmen. Bestehende Versicherungen sind vorleistungspflichtig, es besteht lediglich ein subsidiärer Versicherungsschutz durch die Veranstalterin.
- Die Veranstalterin ist für verlorengegangene oder gestohlene Sachen nicht verantwortlich. Fundsachen werden nach dem Festival dem Fundbüro Arbon abgegeben (Polizeiposten Arbon), bei dem ab Freitag, 04. September 2020, angefragt werden kann.

8. Gebühren / Verzeigungen

- Die Veranstalterin übernimmt keinerlei Gebühren, Bussen und andere Nebenkosten.

9. Aufenthalte auf dem Festareal

- Der Aufenthalt auf dem abgesperrten Campingplatz ist frühestens ab Freitag, 28. August 2020, 12.00 Uhr und bis spätestens Sonntagmittag, 30. August 2020, 12.00 Uhr möglich und gewährleistet, solange Platz vorhanden ist. Ein Anspruch auf einen Zeltplatz ohne Campingticket aus dem Vorverkauf besteht nicht.
- Für Wohnmobile ist ein separater Camperplatz eingerichtet. Der Camperplatz ist frühestens ab Freitag, 28. August 2020, 12.00 Uhr und bis spätestens Sonntag, 30. August 2020, 12.00 Uhr zugänglich. Auf dem Camperplatz sind ausschliesslich konventionelle Wohnmobile zugelassen, keine Wohnwagengespanne. Die Plätze werden fortlaufend belegt. Ohne Camperticket aus dem Vorverkauf besteht kein Platzanspruch. Zusätzliche Fahrzeuge müssen kostenpflichtig auf dem offiziellen Festivalparkplatz abgestellt werden.
- Der Aufenthalt auf dem abgesperrten Festivalgelände ist frühestens ab Freitag, 28. August 2020, 14.00 Uhr bis spätestens am Samstagmorgen,

29. August 2020, 03.00 Uhr und ab Samstag, 29. August 2020, 12.00 Uhr bis spätestens am Sonntagmorgen, 30. August 2020, 03.00 Uhr möglich.

- Den Anweisungen des Personals der Veranstalterin ist unbedingt Folge zu leisten.
- Das Übernachten auf dem gesamten Festareal von Sonntag auf Montag ist für Dritte generell untersagt.
- Auf dem gesamten Festareal dürfen keine Feuer entfacht werden. Grillstationen, die keinen Landschaften verursachen, sind auf dem Camperplatz erlaubt (Mindestabstand zum Boden 50cm). Bei Fehlverhalten wird eine Entschädigung von mind. CHF 200.00 erhoben.

10. Schadenersatz

- Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit die Veranstalterin, ihre gesetzliche oder statutarische Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben.

- Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.

11. Zahlungskonditionen

- Die Veranstalterin hält sich generell an ein Zahlungsziel von 60 Tagen.
- Vorauszahlungen werden wie vertraglich vereinbart geleistet.

12. Schlussbestimmungen / Gerichtsstand

- Änderungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- Nebenabreden werden keine vorgenommen.
- Die Veranstalterin behält sich die jederzeitige Änderung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als integrierender Bestandteil aller das SummerDays Festival betreffenden Verträge.
- Als Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Streitigkeiten aus den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird St.Gallen vereinbart.